

## **Konsolidierter Gesamtabschluss für den Landkreis Vechta für das Haushaltsjahr 2022**

Bezug:

- Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.04.2020 (Az. 33.12-10005)
- Vermerk vom 28.11.2022 (Az. 10-202221-2021)
- Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 28.06.2022 (Az. 33.12-10005)

### **1. Vermerk:**

In diesem Vermerk wird die Entscheidung über die untergeordnete Bedeutung der Aufgabenträger für die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses dokumentiert. Der Vermerk ist dem RPA zur Bestätigung vorzulegen.

Anschließend soll der Verzicht auf die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses dem Kreistag (25.04.2024) zur Beschlussfassung vorgelegt werden (FWS 04.04.2024, KA 11.04.2024). Der Beschluss ist schließlich der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach § 128 Abs. 4 Satz 1 NKomVG sind mit dem Jahresabschluss der Kommune die Jahresabschlüsse der zugehörigen Aufgabenträger zusammenzufassen (Konsolidierung). Gem. § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG ist die Aufstellung eines konsolidierten Gesamtabchlusses nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Der unbestimmte Rechtsbegriff „untergeordnete Bedeutung“ muss von jeder Kommune unter Berücksichtigung ihrer individuellen Gegebenheiten ausgelegt werden. Durch den Erlass vom 03.04.2020 (Az. 33.12-10005) hat das Nds. Ministerium für Inneres und Sport die Wesentlichkeitsgrenzen angepasst.

Die geprüften Gesamtabchlüsse 2012 und 2013 hat der Kreistag am 27.03.2014 und 16.07.2015 beschlossen. Für die Haushaltsjahre 2014 bis 2020 hat der Kreistag mit Beschluss vom 14.10.2021 auf die Aufstellung der konsolidierten Gesamtabchlüsse verzichtet. Mit Beschluss vom 22.12.2022 hat der Kreistag auf die Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021 verzichtet (TOP 29).

Unter Berücksichtigung des Erlasses vom 03.04.2020 des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport kann

von einer Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2022

abgesehen werden.

Das Nds. Ministerium für Inneres und Sport vertritt im Erlass vom 03.04.2020 die Auffassung, in der Kommune können Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen. Der Beurteilungsspielraum der Kommune ist damit weiter gefasst worden.

Die - teilweise noch nicht testierten/aufgestellten - Einzelabschlüsse der Aufgabenträger beim Landkreis Vechta für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2022

- Jugend- und Freizeitzentrum am Dümmer (JFZ),
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV),
- Eigenbetrieb Breitbandinitiative Landkreis Vechta (BBI),
- Gesellschaft für Wohnungsbau Vechta mbH (GeWoBau) und
- Zweckverband Erholungsgebiet Dammer Berge

erreichen jeder für sich in der Einzelbetrachtung der Positionen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eine Größenordnung von unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse. Hierzu wird auf die anliegende tabellarische Übersicht verwiesen.

Den Aufgabenträgern kommt somit in Anlehnung an den Erlass vom 03.04.2020 und unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Landkreises eine untergeordnete Bedeutung zu.

Die Anteile der Aufgabenträger bei den Positionen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage liegen überwiegend wie in den Vorjahren unter 5 % der Summe aller Aufgabenträger. Lediglich bei der Bilanzsumme und den Bilanzpositionen Sachvermögen und Schulden u. Rückstellungen des Eigenbetriebes werden höhere Werte (11%, 12% und 20%) nachgewiesen. Die relativ hohen betragsmäßigen Anteile bei den Jahresergebnissen AWV und GeWoBau sind rechnerisch bedingt und ohne Einfluss auf deren Bedeutung im Gesamtabchluss.

Auch in der Gesamtheit liegen die Aufgabenträger bei den Positionen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unterhalb der Größenordnung von 35 % des Abschlusses des Kernhaushaltes. Hierzu wird ebenfalls auf die anliegenden tabellarischen Übersichten verwiesen.

Die Größenordnung der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger und der Summe der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger bleibt für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr unterhalb der mit Erlass vom 03.04.2020 beschriebenen Wesentlichkeitsgrenze, so dass jeweils eine untergeordnete Bedeutung unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten des Landkreises Vechta vorliegt.

Für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2022 liegen die geprüften Jahresabschlüsse bzw. wesentlichen Jahresabschlussdaten für die Einzelabschlüsse

- Kernhaushalt,
- Jugend- und Freizeitzentrum am Dümmer (JFZ)
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Landkreis Vechta mbH (AWV) und
- Gesellschaft für Wohnungsbau Vechta mbH (GeWoBau)

vor.

Der Aufwuchs im Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2022 bei den Positionen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für die Aufgabenträger

- Eigenbetrieb Breitbandinitiative Landkreis Vechta (BBI) und
- Zweckverband Erholungsgebiet Dammer Berge

kann anhand der bereits vorliegenden Haushaltsdaten wie folgt bestimmt werden. Für den Eigenbetrieb Breitbandinitiative Landkreis Vechta liegen die Daten für den vorläufigen

Jahresabschluss 2022 vor. Die Bilanz- und Ergebnisrechnungspositionen für den Zweckverband Erholungsgebiet Dammer Berge sind dem Jahresabschluss 2021 entnommen.

Für das Haushalts- und Wirtschaftsjahr 2022 verbleiben die Einzelabschlüsse der Aufgabenträger und die Summe der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze. Die Aufgabenträger sind für das Jahr 2022 von untergeordneter Bedeutung, weil die Relationen sich gegenüber den Vorjahren nicht wesentlich verschoben haben. Ausgenommen beim Eigenbetrieb Breitbandinitiative Landkreis Vechta (BBI) zeigt sich gegenüber den Vorjahren ein Aufwuchs beim Vermögen und den Schulden.

Für die Haushalts- und Wirtschaftsjahre ab 2023 ist das Vorliegen der rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für den Verzicht neu zu prüfen.

Die überarbeiteten Empfehlungen des MI vom 28.06.2022 sehen vor, dass zur Vorbereitung des konsolidierten Gesamtabchlusses jede Kommune eine eigene Regelung in Form einer Dienstanweisung angepasst an die örtlichen Verhältnisse trifft. Die Dienstanweisung soll der Vertretung zur Kenntnis bzw. Mitentscheidung gegeben werden. Die maßgeblichen Werte der verbundenen Aufgabenträger liegen bezogen auf 2022 unterhalb von 30 % bzw. 35% (Summen der Einzelabschlüsse), so dass für den Jahresabschluss 2022 auch bei einer später noch vorzunehmenden Anpassung der Dienstanweisung des Landkreises Vechta vom 12.02.2014 über den Verzicht auf Konsolidierung der Einzelabschlüsse entschieden werden kann. Aufgrund des Aufwuchses beim Vermögen und den Schulden beim Eigenbetrieb soll für 2023 eine Überarbeitung der Dienstanweisung vorbereitet werden.

#### Zusammenfassung:

Aufgrund der Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffes „untergeordnete Bedeutung“ entsprechend dem Erlass des Nds. Ministeriums für Inneres und Sport vom 03.04.2020 kann von einer Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2022 abgesehen werden.

Unter Berücksichtigung der Empfehlungen zur Aufstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses (Erlass vom 03.04.2020) haben die Aufgabenträger beim Landkreis Vechta jeder für sich in der Einzelbetrachtung der Positionen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage für das Haushaltsjahr 2022 eine untergeordnete Bedeutung. Weiter ist festzustellen, dass die Abschlüsse der Aufgabenträger für 2022 in ihrer Gesamtheit für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises Vechta von untergeordneter Bedeutung sind.

gez. Kramer

Anlage